

Satzung

des Kleingärtnervereins „Blumenau“ e.V.

Glashütter Straße, 01309 Dresden

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein „Blumenau“ e.V. und hat seinen Sitz in Dresden. Er ist Mitglied im Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e.V. und im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Nr.: I/263 eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

(1) Der Verein ist eine Kleingärtnerorganisation zur ausschließlichen Förderung der Kleingärtnerei. Grundlage seiner Tätigkeit ist das Bundeskleingartengesetz.

(2) Der Verein setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung. Die Mitglieder des Vereins leisten einen wirksamen Beitrag für mehr Grün in der Stadt und verbessern mit ihrer Arbeit das ökologische Klima.

(3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Verpachtung von Kleingärten an die Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen, kleingärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf.
- die Verwaltung von Gärten und Gemeinschaftsanlagen,
- die Gestaltung und Pflege der Kleingartenflächen durch die Mitglieder unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes,
- die fachliche Betreuung der Mitglieder bei der Bewirtschaftung ihrer Gärten,
- die Erzeugung von ökologisch wertvollen Gartenbauprodukten durch die Mitglieder,
- die Förderung der Gesundheit der Mitglieder durch körperliche Bewegung in den Gärten,
- die Übernahme sozialer Verantwortung durch Einbeziehung aller Bevölkerungsschichten in die gemeinschaftliche Arbeit,

- den Erhalt der Kleingartenflächen als unverzichtbares, öffentliches Grün zum Klima- und Artenschutz

(4) Der Verein steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die damit unvereinbar handeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Vorstand ist grundsätzlich gemäß Mitgliederbeschluss ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene, pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder oder andere für den Verein tätige Personen beschließen. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Belege bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

(3) Die Mitgliederversammlung kann einzelne, hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht

haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und der Leistung von Pflichtstunden befreit.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt nach der Zahlung der Aufnahmegebühr. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Vereinssatzung, der Beitragsordnung sowie der Rahmenkleingartenordnung des LSK und der Kleingartenordnung der Landeshauptstadt Dresden an.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar. Neben Kleingartennutzern, mit denen ein Pachtvertrag abgeschlossen wurde, können auch Bürger, die sich um den Verein oder das Kleingartenwesen verdient gemacht haben bzw. dessen Förderung anstreben, Mitglieder sein.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt:

- sich am Vereinsleben zu beteiligen,
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen,
- nach Maßgabe dieser Satzung Anträge an die Mitgliederversammlung einzureichen sowie an der Beschlussfassung mitzuwirken.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- diese Satzung, den angeschlossenen Unterpachtvertrag sowie die Rahmenkleingartenordnung des LSK und der Landeshauptstadt Dresden einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen,
- Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanziellen Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten. Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauches an Wasser und Elektroenergie, einschließlich der Verbrauchspauschale und des jeweiligen Vorschusses für das jeweils laufende Jahr. Für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen können von der Mitgliederversammlung Säumniszuschläge beschlossen werden,
- Weisungen des Vorstandes nachzukommen

- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Bei Nichtableistungen ist, der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbeitrag zu entrichten,
- die jeweils gültige Bauordnung einzuhalten und ihrem Inhalt entsprechend die geforderten Anzeigen rechtzeitig schriftlich einzureichen,
- und den Bau erst nach Erteilung der Genehmigung zu beginnen.
- bei Wohnungswechsel unverzüglich dem Vorstand die Änderung der Anschrift sowie die aktuellen Telefonnummern mitzuteilen. Schriftstücke gelten auch dann als zugestellt, wenn sie an die letzte bekannte Adresse geschickt wurden.
- sich regelmäßig an den Aushängen oder auf der Homepage zu informieren
- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- schriftliche Austrittserklärung
- Ausschluss
- Tod
- Auflösung des Vereins
- Streichung aus der Mitgliederliste

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich, mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines Jahres erklärt werden. Über begründete Abweichungen entscheidet der Vorstand.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenverordnungen oder Mitgliedsbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt
- durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
- mehr als drei Monate mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
- seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt,
- bauliche Veränderungen jeglicher Art ohne Genehmigung des Vorstandes vornimmt,

- das Mitglied über einen Zeitraum von einem Jahr weder Rechte noch Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnimmt.

(4) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Der Beschluss sowie die Gründe des Ausschlusses sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Ihre Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige, finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

(7) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auch auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied seinen Wohnsitz um mehr als 100 km vom Sitz des Vereins entfernt verlegt.

(8) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam zugestellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse gerichtet wurde.

§ 7 Ehrungen

(1) Mitglieder und Nichtmitglieder können in Anerkennung ihres langjährigen Engagements für den Verein sowie für besondere Leistungen bei der Gestaltung der Vereinsarbeit sowie der Kleingartenanlage geehrt werden. Diese Ehrung erfolgt (mit Ausnahme der Ernennung zum Ehrenmitglied) auf Beschluss des Vorstandes. Sie ist in würdiger Form im Rahmen von Vereinshöhepunkten oder persönlichen Jubiläen vorzunehmen.

(2) Folgende Ehrungen können erfolgen:

- öffentliches Lob zur Mitgliederversammlung
- Verleihung einer Ehrenurkunde
- Verleihung einer Sachprämie
- Verleihung einer Ehrennadel des Verbandes
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Verein (siehe § 4 (3)).

§ 8 Vereinsstrafen

(1) Verstößt ein Mitglied grob oder wiederholt gegen seine Pflichten dieser Satzung, können durch den Vorstand Strafen ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen. Strafen kommen insbesondere zur Anwendung bei:

- Verstößen gegen Weisungen des Vorstandes,
- Missachtung/Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse,
- vereinsschädigendem Verhaltens bzw. Gefährdung des Vereinsfriedens,
- Verstößen gegen Unterpachtvertrag sowie Kleingartenordnung,
- Verhalten durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht.
- Verletzung der Mitgliedschaftspflichten

(2) Folgende Strafen kommen zur Anwendung:

- Verwarnung
- Abmahnung (unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften)
- befristeter Ausschluss von der Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen
- Ordnungsgeld (nach erfolgloser Mahnung)
- Verlust eines Vereinsamtes oder der zeitlich befristete Verlust der Wählbarkeit in ein Ehrenamt
- Ausschluss aus dem Verein bzw. Streichung

(3) Die Strafen haben dem Anlass angemessen zu sein. Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig von der Schadensregulierung ein Ordnungsgeld verhängt werden. Die Höhe richtet sich nach der Finanzordnung.

§ 9 Datenschutz

Der Verband verwirklicht die Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes und des Sächsischen Datenschutzgesetzes sowie daraus abgeleiteter rechtsverbindlicher Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, oder wenn es die Belange erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter einberufen. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung hat durch Aushang im Schaukasten am Vereinshaus sowie in der Homepage mit einer Frist von drei Wochen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Anträge zur Tagesordnung können bis sieben Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die erst nach der 7-Tage-Frist oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.

(4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Fall seiner Abwesenheit seinem Stellvertreter oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind den Mitgliedern durch Aushang sowie in der Homepage zur Kenntnis zu geben.

(7) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

(8) Vertreter des Stadt- und Landesverbandes sind berechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(9) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderungen, Kleingartenordnung und Beitragsordnung, soweit diese Satzung nichts abweichendes regelt,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über Veränderung des Vereins, aller Grundsatzfragen und Anträge,
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u.a.,
- Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes, den Bericht des Schatzmeisters sowie der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(10) Der Vorstand kann beschließen, dass eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren stattfindet. In dieses Verfahren sind alle Mitglieder einzubeziehen. Zur Abstimmung ist eine Frist von drei Wochen zu wahren. Die Beschlussfassung ist wirksam, wenn sich mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder an der Abstimmung beteiligt.

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Schatzmeister

4. der Schriftführer

5. der Fachberater

(2) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Sie amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gem. § 30 BGB beauftragen.

(4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Auslaufen der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(5) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder die Interessen des Vereins schwerwiegend geschädigt haben.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Vorstandsmitgliedern oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen gemäß § 3 (6) gezahlt werden.

(7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

(8) Die Durchführung der Vorstandssitzung ist auch per Telefon- oder Videokonferenz möglich. Gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Protokollführer und dem Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

(9) Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist.

(10) Aufgaben des Vorstandes sind u.a.:

- laufende Geschäftsführung des Vereins,
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse,

- Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen.

(11) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Vorstand Kommissionen berufen werden.

§ 13 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen und Spenden und sonstigen Einnahmen. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen, individueller Verbrauch von Energie und Wasser, angemessene Mahngebühren und Verzugszinsen sind in der Beitragsordnung geregelt und werden entsprechend ihrer terminlichen Festlegungen fällig.

(2) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfes außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich mit einem Beitrag bis zu einer Höhe des sechsfachen Mitgliedsbeitrages pro Mitglied beschlossen werden. Diese Summe stellt die Obergrenze dar.

(3) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden vorzunehmen. Die Buchführung und der Jahresabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen.

§ 14 Die Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand zwei Kassenprüfer.

(2) Mitglieder der Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

(3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Kassenprüfer vorzunehmen (Konto, Belegwesen und Einhaltung Beschlüsse). Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.

(4) Zwischenprüfungen sind möglich.

§ 15 Vereinshaus und Vereinsgarten

- (1) Das Vereinshaus bildet mit dem Vereinsgarten das kulturelle Zentrum des Vereinslebens. Sie werden durch den Verein zur Durchführung von Sitzungen sowie Veranstaltungen aller Art und für private Feiern der Mitglieder genutzt.
- (2) Bei privaten Feiern können diese Mitglieder die Möglichkeiten der Küche und des Lagerraumes nutzen.
- (3) Mit Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Bewirtschaftung durch Mitglieder des Vereins erfolgen.
- (4) Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist der Vorstand verantwortlich.
- (5) Das Vereinshaus ist keine öffentliche Gaststätte, es werden nur Vereinsmitglieder, im Rahmen geschlossener Veranstaltungen, auch geladene Gäste, bedient.
- (6) Vom Vorstand werden alle Geschäftsbedingungen erarbeitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Falle der Auflösung des Vereins und des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen an den Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e.V. zu überweisen. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens einzusetzen. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Stadtverband zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung wurde am 20.05.2023 beschlossen, sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorherige Satzungen gegenstandslos.

§ 18 Satzungsänderung

(1) Änderungen der Satzung bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt, dem zuständigen Registergericht oder der Anerkennungsbehörde gefordert werden, selbständig vorzunehmen.

(3) Nach Eintragung der geänderten Satzung im Vereinsregister sind die Mitglieder umgehend davon zu informieren. Ein Exemplar der gültigen Satzung ist jedem Mitglied zu geben.

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.